

S. 297 / Nr. 67 Familienrecht (d)

BGE 61 II 297

67. Urteil der II. Zivilabteilung vom 31. Oktober 1935 i. S. Bürgerliches Fürsorgeamt von Basel-Stadt gegen Steiger und Genossen.

Regeste:

Verwandtenunterstützung. Art. 328/29 ZGB.

Der Anspruch steht nur den vom Gesetz als berechtigt bezeichneten Verwandten zu, also nicht auch den Familienangehörigen eines Bruders oder einer Schwester, und dem Bruder oder der Schwester selber nur im Rahmen ihrer persönlichen Bedürfnisse.

Die Beklagten sind Brüder des mit seiner Familie von der Armenpflege unterstützten Alfred Steiger-Entler. Das Bürgerliche Fürsorgeamt belangt sie auf Erstattung der Unterstützungsleistungen, die es jener Familie ausgerichtet hat, und auf Verpflichtung zur Erstattung der in Zukunft noch zu erfüllenden Leistungen. Die Beklagten anerkennen, dass sie die nächsten leistungsfähigen Verwandten des Steiger-Entler sind und sich in günstigen Verhältnissen befinden. Sie lehnen es aber ab, über den persönlichen Bedarf ihres Bruders hinaus, also für dessen Familie, Unterstützungen zu gewähren oder die öffentliche Armenpflege davon zu entlasten.

Seite: 298

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt hat die Klage geschützt, das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht dagegen hat mit Urteil vom 23. Juli 1935 den Beklagten Recht gegeben und sie nur zum Ersatz der zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse ihres Bruders bestimmten Unterstützungsleistungen pflichtig erklärt.

Mit der vorliegenden Berufung an das Bundesgericht hält das Fürsorgeamt am Begehren der Klage fest.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

Die Unterstützungspflicht von Verwandten ist in den Art. 328 und 329 ZGB ohne Vorbehalt kantonalen Rechts als zivilrechtliche geordnet. Auch dem Gemeinwesen, das Unterstützungen gewährt hat und auf Verwandte der unterstützten Personen zurückgreifen will (Art. 329 Abs. 3), stehen nur die Ansprüche zu, die den unterstützten Personen selbst zugestanden hatten und in die das Gemeinwesen von Gesetzes wegen eingetreten ist. Daraus, dass die klagende Behörde nicht nur den Bruder der Beklagten, sondern auch dessen Frau und Kinder unterstützt hat, kann somit nicht hergeleitet werden, es müsse ihr auch in entsprechendem Umfang der Rückgriff auf die Beklagten zugebilligt werden. Die öffentliche Armenunterstützung beruht auf öffentlichem Recht, sie kann über die zivilrechtliche Unterstützungspflicht von Verwandten hinausgehen oder auch dahinter zurückstehen. Die wirklich ausgerichteten Unterstützungsleistungen bilden die obere Grenze eines allfälligen Rückgriffs der Armenbehörde; im übrigen aber bestimmt sich Grundsatz und Mass des Rückgriffs einzig und allein nach den erwähnten zivilrechtlichen Bestimmungen.

Nun ist der Entscheidung des Appellationsgerichts beizutreten, dass die Unterstützungspflicht der Beklagten nur gegenüber ihrem Bruder selbst und nicht auch gegenüber dessen Frau und Kindern besteht, sowenig wie diese umgekehrt, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen

Seite: 299

befänden, von bedürftigen Geschwistern ihres Gatten und Vaters um Unterstützung angegangen werden könnten. Das ergibt sich aus Art. 328 ZGB, der eben die gegenseitige Unterstützungspflicht auf Blutsverwandte in auf und absteigender Linie und Geschwister begrenzt, so dass Seitenverwandte entfernteren Grades wie auch bloss Verschwägte ausserhalb des Kreises der Unterstützungsberechtigten bzw. -pflichtigen stehen. Das entspricht auch dem eindeutigen Gang der Gesetzesberatung (Sten. Bull. der Bundesversammlung 1905, 1220; 1907, Nationalrat, 271). Wenn dabei als Verschwägte Stiekeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder erwähnt wurden - also Ehegatten von Eltern oder Kindern, sowie Eltern oder Kinder des Ehegatten, - so sind um so mehr Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten von der Unterstützungsberechtigung bzw. -pflicht ausgeschlossen.

Demnach besteht gegenüber den Beklagten weder ein Unterstützungsanspruch von Frau und Kindern ihres Bruders noch ein über seinen eigenen Notbedarf gehender Anspruch dieses Bruders selbst. Es kann also für die Bemessung der Unterstützungspflicht Verwandter (entgegen Bl. f. zürch. Rechtsprechung 1918, 1) nicht anerkannt werden, dass die Not der Familie eines Bruders oder einer Schwester zugleich seine bzw. ihre eigene Not sei, womit bei Mittellosigkeit dieser ganzen Familie Ansprüche begründet werden könnten, die in das Vielfache des Notbedarfs des Bruders oder der

Schwester der angesprochenen Verwandten gingen. Es fragt sich nur, ob Familienlasten von Geschwistern (gleich wie von Blutsverwandten in auf- oder absteigender Linie) allenfalls insoweit in Betracht fallen können, als diese selbst dadurch der zu ihrem Lebensunterhalt unentbehrlichen Mittel entblösst werden (indem die Familienunterhaltungspflicht auch vor dem sogenannten Existenzminimum nicht Halt macht), was jedoch im vorliegenden Berufungsverfahren nicht streitig ist.

Seite: 300

Demnach erkennt das Bundesgericht:

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt (als Verwaltungsgericht) vom 23. Juli 1935 bestätigt